

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (NKR-Nummer 3906, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bürgerinnen und Bürger | keine Auswirkungen |
| Wirtschaft | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | 1,5 Mio. Euro |
| Verwaltung (Bund) | |
| Jährlicher Erfüllungsaufwand: | 1,4 Mio. Euro |
| Weitere Kosten | Im Ergebnis keine Änderung |
| Umsetzung von EU-Recht | Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 hinaus weitere Regelungen getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung). |
| Evaluierung: | Das Vorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 EEG evaluiert. |
| Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf. | |

II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung werden das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 (EEG 2017) und das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) geändert.

Die Änderungen des KWKG dienen der Erfüllung beihilferechtlicher Auflagen der EU-Kommission. Analog zu dem für EEG-Anlagen eingeführten Ausschreibungsmodell sollen nunmehr auch KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben.

Mit der zweiten Änderung wird der Mechanismus der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2017 auf das KWKG übertragen. Die Besondere Ausgleichsregelung sieht vor, dass stromkostenintensive Unternehmen eine teilweise reduzierte KWKG-Umlage bezahlen müssen. Während für die erste Gigawattstunde die volle KWKG-Umlage gezahlt werden muss, ist darüber hinausgehender Verbrauch privilegiert. Die Besondere Ausgleichsregelung ersetzt eine bestehende Umlagebegrenzung und konzentriert die Privilegierung auf stromkostenintensive Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen.

Zur Eigenversorgung erzeugter Strom ist seit 2014 teilweise EEG-umlagepflichtig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind Bestandsanlagen davon ausgenommen. Diese Ausnahme ist bis Ende 2017 befristet. Mit der Änderung des EEG 2017 wird eine Anschlussregelung getroffen: Auch künftig sollen Bestandsanlagen von der Umlagepflicht befreit werden. Eine Umlagepflicht entsteht erst dann, wenn die Bestandsanlage grundlegend erneuert wird.

Weiterhin werden neue Evaluierungspflichten und Überwachungsaufgaben im KWKG für die Bundesnetzagentur (BNetzA), das Umweltbundesamt (UBA) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geschaffen. Beispielsweise soll die BNetzA überwachen, ob die Übertragungsnetzbetreiber die KWKG-Umlage ordnungsgemäß ermitteln, festlegen und veröffentlichen.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

II.1.2. Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft steigt um rund 1,5 Mio. Euro. Kosten entstehen den Unternehmen dadurch, dass KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Bei der Berechnung der Kosten hat sich das Ressort an den Kostenberechnungen bei der Einführung von Ausschreibungen für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) orientiert. Es geht von zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr mit jeweils 100 MW Ausschreibungsvolumen aus.

II.1.3. Verwaltung (Bund)

Das Ressort weist den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bund) mit rund 1,4 Mio. Euro aus.

Verursacht wird dieser zum einen durch die Kosten, die der Verwaltung dadurch entstehen, dass zukünftig auch KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen 1 und 50 Megawatt (MW) nur noch dann eine Förderung erhalten, wenn sie erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Diese Kosten betragen etwa 500.000 Euro. Auch hier hat sich das Ressort an den Kosten orientiert, die bei der Einführung von Ausschreibungen für Solaranlagen und Windenergieanlagen an Land im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) prognostiziert worden sind.

Weitere 900.000 Euro an zusätzlichem jährlichem Erfüllungsaufwand entstehen durch neue Evaluierungspflichten und Überwachungsaufgaben im KWKG für die Bundesnetzagentur (BNetzA), das Umweltbundesamt (UBA) und das BMWi. Das Ressort geht von einem Mehrbedarf von insgesamt 5,5 Stellen im höheren Dienst aus.

II.2. Weitere Kosten

Die jährlichen weiteren Kosten der Wirtschaft bleiben im Ergebnis gleich. Mit den Änderungen bei den Begrenzungsregeln zur KWKG-Umlage ändert sich der Kreis der Privilegierten, wobei sich die Anzahl der in den Kreis eintretenden und der aus dem Kreis ausscheidenden Unternehmen jedoch die Waage hält. Kosten in Höhe von 365 Mio. Euro, die den künftig nicht mehr privilegierten Verbrauchern entstehen, stehen Vergünstigungen in Höhe von ebenfalls 365 Mio. Euro für vormals nicht privilegierte Verbraucher gegenüber. Diese Ersparnis hat das

Ressort zutreffend als eine Änderung der weiteren Kosten qualifiziert, da sich die entsprechenden Vorgaben im Gesetzesentwurf an die Netzbetreiber richten. Belastet beziehungsweise begünstigt sind aber letztendlich die Endverbraucher (über die KWKG-Umlage).

II.3. Evaluierung

Das Vorhaben wird im Rahmen des alle vier Jahre zu erstellenden EEG-Erfahrungsberichts nach § 97 EEG evaluiert.

II.4. 'One in one out'-Regel

Die Einführung von Ausschreibungen für die Förderung von KWK-Anlagen ist durch die Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 vorgegeben. Daher handelt es sich bei den 1,5 Mio. Euro jährlichem wirtschaftsseitigen Erfüllungsaufwand, die dadurch verursacht werden, nicht um ein „In“ im Sinne der ‚One in one Out‘-Regel.

III.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

NKR.....Nationaler Normenkontrollrat
NKRKGGesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates
BMWi.....Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Mio.....Millionen
Mrd.Milliarden
EUEuropäische Union
EEG.....Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz)
KWKGKraft-Wärme-Kopplungsgesetz
MWMegawatt
BNetzABundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
UBAUmweltbundesamt